

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in der bislang geltenden Fassung vom 16. März 2023 wird wie folgt geändert:

§ 51 Fragestunde

Absatz 1: „Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses ist berechtigt, im Anschluss an die Aktuelle Stunde (§ 52) ohne vorherige schriftliche Einreichung eine mündliche Anfrage an den Senat zu richten (Spontane Anfrage). Die Anfragen sind durch ein Senatsmitglied, das bei Abwesenheit durch den zuständigen Staatssekretär vertreten werden kann, zu beantworten. Die Frage muss ohne Begründung kurz gefasst und von allgemeinem Interesse sein sowie eine kurze Beantwortung ermöglichen; sie darf nicht in Unterfragen gegliedert sein. Die Beantwortung der Frage soll eine Redezeit von 5 Minuten nicht überschreiten. In Ausnahmefällen darf die Beantwortung komplexer Sachverhalte bis zu einer Redezeit von maximal 7 Minuten ausgedehnt werden. Der Präsident weist Fragen zurück, die diesen Anforderungen nicht genügen und stellt die Einhaltung der Redezeit sicher.“

Begründung

Mit der Begrenzung der Beantwortungszeit soll das Recht der Abgeordneten auf Spontane Anfragen im Sinne des § 51 gestärkt werden und die Anforderung an eine kurze Beantwortung konkretisiert werden. Dies soll dem fairen Umgang im Parlament dienen und verhindern, dass Mitglieder des Senats oder Staatssekretäre in der Fragestunde „filibustern“.

Berlin, 19. März 2023

Dr. Kristin Brinker Ronald Gläser
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

Synopse Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin

Bislang geltende Fassung vom 4. November 2021	Geänderte neue Fassung
§ 51 Fragestunde	§ 51 Fragestunde
<p>(1) Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses ist berechtigt, im Anschluss an die Aktuelle Stunde (§ 52) ohne vorherige schriftliche Einreichung eine mündliche Anfrage an den Senat zu richten (Spontane Anfrage). Die Anfragen sind durch ein Senatsmitglied, das bei Abwesenheit durch den zuständigen Staatssekretär vertreten werden kann, zu beantworten. Die Frage muss ohne Begründung kurz gefasst und von allgemeinem Interesse sein sowie eine kurze Beantwortung ermöglichen; sie darf nicht in Unterfragen gegliedert sein. Der Präsident weist Fragen zurück, die diesen Anforderungen nicht genügen.</p>	<p>(1) Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses ist berechtigt, im Anschluss an die Aktuelle Stunde (§ 52) ohne vorherige schriftliche Einreichung eine mündliche Anfrage an den Senat zu richten (Spontane Anfrage). Die Anfragen sind durch ein Senatsmitglied, das bei Abwesenheit durch den zuständigen Staatssekretär vertreten werden kann, zu beantworten. Die Frage muss ohne Begründung kurz gefasst und von allgemeinem Interesse sein sowie eine kurze Beantwortung ermöglichen; sie darf nicht in Unterfragen gegliedert sein. Die Beantwortung der Frage soll eine Redezeit von 5 Minuten nicht überschreiten. In Ausnahmefällen darf die Beantwortung komplexer Sachverhalte bis zu einer Redezeit von maximal 7 Minuten ausgedehnt werden. Der Präsident weist Fragen zurück, die diesen Anforderungen nicht genügen und stellt die Einhaltung der Redezeit sicher.</p>
<p>(2) An die mündliche Antwort des Senats schließt sich keine Besprechung an. Im Anschluss an die Beantwortung können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Mindestens eine Zusatzfrage steht dem insoweit vorrangig zu berücksichtigenden anfragenden Mitglied zu; eine weitere Zusatzfrage kann auch von einem anderen Mitglied des Abgeordnetenhauses gestellt werden, das insoweit gegenüber dem anfragenden Mitglied vorrangig zu berücksichtigen ist. Zusatzfragen sind solche Fragen, die sich aus der Antwort des Senats ergeben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>[unverändert]</p>
<p>(3) Die Dauer der Fragestunde beträgt 60 Minuten. In der Reihenfolge der Fraktionsstärke wird zunächst eine gesetzte Fragerunde durchgeführt; danach erfolgt ein freier Zugriff nach Eingang.</p>	<p>[unverändert]</p>